

LANDTAGSWAHL am 29. Jänner 2023

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen,
in Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeinde: Groß-Enzersdorf

Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 29. Jänner 2023 wird gemäß § 50 Abs. 3
der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone:
Sprengel 1, 2, 3, 4, 13, 14, 15 Sprengel 2 für Wahlkartenwähler Wahlzeit 08:00-15:00 Uhr	MS Groß-Enzersdorf Schießstattring 2	Mühlleitner-Str., Margaritenweg, Schießstattring, J.Nestroy-G., Roseng., Lilieng, J.Strauß-G., Am Holzplatz (100m im Umkreis) 50m im Umkreis / keine Wahlkartenwähler
Sprengel 5, 12 und 16 Wahlzeit: 08:00-13:00 Uhr Sprengel 6/Wahlzeit 08:00-11:00 Uhr	VS Oberhausen F.Sonnleithnergasse 22 Kindergarten Rutzendorf Ortsstraße 35	50m im Umkreis / keine Wahlkartenwähler
Sprengel 7/Wahlzeit 08:00-11:00 Uhr	ehem.Gemeindeamt Mühlleiten Hubertusstr. 13	50m im Umkreis / keine Wahlkartenwähler
Sprengel 8/Wahlzeit 08:00-13:00 Uhr	Kindergarten Wittau Rohrlackeweg 13	50m im Umkreis / keine Wahlkartenwähler
Sprengel 9/Wahlzeit 08:00-11:00 Uhr	Feuerwehr Franzensdorf Breistettnerstraße 2	50m im Umkreis / keine Wahlkartenwähler
Sprengel 10/Wahlzeit 08:00-13:00 Uhr	alte Volksschule Probstdorf Weißen Stephans-Platz 2	50m im Umkreis / keine Wahlkartenwähler
Sprengel 11/Wahlzeit 08:00-11:00 Uhr	ehem. Gemeindeamt Schönau/Donau Wolfswirthstraße 3	50m im Umkreis / keine Wahlkartenwähler

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt.

2. Wahlzeit siehe oben bis siehe oben Uhr**)

Während der Wahlzeit ist die **Stimmabgabe** durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,

b) **jede Ansammlung von Personen**,

c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. **Übertretungen** dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am .
19.12.2022

Amtsstempiglie



Die Bürgermeisterin:

Ulrich Steiner

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen